

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Kostenbeitragssatzung)

Aufgrund des §§ 8 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Unstruttal in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung, Festsetzung der Kostenbeiträge

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Verbandsgemeinde Unstruttal gelegenen Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler und freier Trägerschaft. Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege sind von den sorgeberechtigten Personen Kostenbeiträge zu erheben.
- (2) Die Verbandsgemeinde Unstruttal legt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal betreut werden, fest.
- (3) Die Verbandsgemeinde Unstruttal erhebt die Kostenbeiträge für Kinder, die im Gebiet der Verbandsgemeinde Unstruttal betreut werden.
- (4) Abweichend davon überträgt die Verbandsgemeinde Unstruttal die Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertagesstätte „Die kleinen Rebläuse“ in Freyburg und die Kindertagesstätte „Reinsdorfer Landzwerge“ in Reinsdorf auf den jeweiligen Träger dieser Tageseinrichtung.
Auch die Tagesmutter Ines Ballin erhebt die Kostenbeiträge für die von ihr betreuten Kinder.

§ 2

Höhe der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge für die einzelnen Betreuungsarten sind der Anlage (1) zu entnehmen.

§ 3

Kostenpflicht

- (1) Die Kostenpflicht entsteht bzw. endet mit der Anmeldung bzw. Abmeldung des Kindes jeweils in Höhe eines vollen Monatsbeitrages, unabhängig davon, ob die Betreuung über einen vollen Monat erfolgt.

- (2) Die festgelegten Betreuungsstunden können zum Ende eines Monats geändert werden. In begründeten Fällen sind hier, in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung, Abweichungen möglich, insbesondere dann, wenn dies aus Gründen der Erwerbstätigkeit oder einer besonderen familiären Situation erforderlich ist.
- (3) Bei Wechsel der Betreuungsart von Kinderkrippe zu Kindergarten ist der geänderte Kostenbeitrag am Tag des 3. Geburtstages fällig.
- (4) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Kostenbeitragsbescheid. Der Kostenbeitragsbescheid gilt auch für die Folgezeiten, solange sich die Höhe des Kostenbeitrages nicht ändert. Zu diesem Zweck teilen die sorgeberechtigten Personen der Verbandsgemeinde Unstruttal folgende Daten unverzüglich mit:
 - Namen
 - Anschriften
 - Geburtsdaten
 - Aufnahme- / Abmeldedaten der Kinder
 - Angaben zu den sorgeberechtigten Personen oder diesen gleichgestellten Personen
- (5) Der Kostenbeitrag wird in monatlichen Beiträgen erhoben (Erhebungszeitraum). Er ist jeweils am 15. eines Monats fällig und vom Kostenbeitragsschuldner bargeldlos zu entrichten.
- (6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit zum zweiten Mal verschuldet überschritten, werden den sorgeberechtigten Personen grundsätzlich je angefangene Stunde 25 Euro in Rechnung gestellt. Die sorgeberechtigten Personen sind verpflichtet, sich bei unverschuldeter Verspätung telefonisch in der Einrichtung zu melden.
- (7) Anträge auf Ermäßigung bzw. Erlass des Kostenbeitrages können von den sorgeberechtigten Personen mit geringem Einkommen beim örtlichen Träger der Jugendhilfe (Burgenlandkreis) gestellt werden.
- (8) Während der 2-wöchigen Eingewöhnungsphase wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 4

Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die sorgeberechtigten Personen der betreuten Kinder. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kostenbeitragsrückstände werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (3) Beträgt der Kostenbeitragsrückstand das 2-fache des monatlich vom Kostenbeitragsschuldner zu entrichtenden Betrages, kann das Kind vorübergehend oder ganz vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden. Während dieser Zeit ruht der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung.

§ 5

Ermäßigung (Geschwisterkindermäßigung) der Kostenbeiträge

Eine mögliche Ermäßigung (Geschwisterkindermäßigung) der Kostenbeiträge erfolgt auf der Grundlage des § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 6

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten der Verbandsgemeinde Unstruttal vom 20.11.2013 außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 27.06.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

(Siegel)

**Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege
in der Verbandsgemeinde Unstruttal
(Kita-Kostenbeitragssatzung)**

Stunden (bis zu)	Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren) monatlich	Kindergarten (Kinder von 3 Jahren bis zum Beginn der Schul- pflicht) monatlich	Tagespflege monatlich
5	128,00 €	102,00 €	260,00 €
6	146,50 €	116,50 €	
7	165,00 €	131,00 €	
8	174,00 €	138,00 €	
9	183,00 €	145,00 €	
10	202,00 €	160,00 €	
11	221,00 €	170,00 €	

Stunden (bis zu)	Hort ohne Ferien (Schulkinder) monatlich	Hort 5 h mit Ferien (Schulkinder) monatlich	Hort 6 h mit Ferien (Schulkinder) monatlich
nur Frühhort	25,00 €		
4	75,00 €		
5	75,00 €	80,00 €	80,00 €
6	75,00 €	81,00 €	81,00 €
7		82,00 €	82,00 €
8		83,00 €	83,00 €
9		84,00 €	84,00 €
10		85,00 €	85,00 €
1 Ferientag (Kindern, die sonst den Hort nicht besuchen)		12,00 €	12,00 €

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Kostenbeitragsatzung) wurde dem Burgenlandkreis am 02.07.2019 angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Freyburg (Unstrut), den 03.07.2019

Jana Schumann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Veröffentlichungsvermerk

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege in der Verbandsgemeinde Unstruttal (Kita-Kostenbeitragsatzung) wurde im Amtsblatt 07.2019 vom 26.07.2019 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.07.2019

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 01.08.2019